e. Dienstleistungsfreiheit

- allgemeine Informationen zum Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt
- vorrangig anwendbare Sonderregeln, insb. Staatsmonopole
- Schutzbereich der Grundfreiheit
- Eingriff in die Grundfreiheit des Art. 56 AEUV
- Rechtfertigungsmöglichkeiten bei Eingriffen in die Dienstleistungsfreiheit

Fall 8: Vertrieb von Lotterielosen

Die aus Deutschland stammenden Gebrüder Schindler verschicken von Holland aus an Privatpersonen in England per Post mehrere Tausend Briefe mit Informationen und Anmeldeformularen für die Süddeutsche Klassenloterie (SLK) mit Antwortumschlag an eine Adresse in Holland. Die Briefe werden im Postamt Dover von der britischen Ministerialabteilung für Zölle und Verbrauchssteuern eingezogen. Gegen die Gebrüder Schindler wird ein Bußgeld in Höhe von je 10.000 verhängt.

Nach der einschlägigen Regelung in Großbritannien sind alle Glücksspiele verboten, außer die durch das Gesetz selbst vorgesehenen. Die Süddeutsche Klassenlotterie gehört nicht unter eine der Ausnahmen. Darüber hinaus stellt das Gesetz Personen unter Strafe, die Lose oder Chancen für eine Lotterie anbieten oder dafür Reklame machen.

Der Fall ist nun vor einem britischen Gericht in letzter Instanz anhängig. Die Gebrüder Schindler tragen vor, dass das Öffnen ihrer Briefe das Postgeheimnis verletze, weil nach britischem Recht - was zutrifft - Unverletzlichkeit des Postverkehrs gewährleistet wird. Dabei dürfen Sendungen nur bei Verdacht auf eine Straftat auf ihren Inhalt untersucht werden. Da sie neutrale Umschläge benutzen, habe kein äußerlicher Verdacht auf eine Ungesetzlichkeit bestanden. Eine solche liege auch tatsächlich nicht vor, vielmehr behindern die Maßnahmen Großbritanniens ihre unternehmerische Freiheit.

Die britische Behörde bezweifelt hingegen, ob die Veranstaltung von Glücksspielen überhaupt eine wirtschaftliche Betätigung darstellt, da dies nach ihrer Ansicht generell zum Ordnungsrecht eines jeden Staates zähle. Die Reglementierung zielt auf den Kampf gegen Geldwäsche, die Eindämmung der Spielsucht und die Bestimmung des überwiegenden Teils der Gewinne zu wohltätigen Zwecken. Die Veranstaltung einer staatlich kontrollierten Lotterie sei daher als eine staatliche Finanzierungsmaßnahme anzusehen, für deren Tätigkeit die Freiheiten des AEUV gem. Art. 106 II AEUV nicht gelten. Das Gericht setzt das Verfahren aus und legt den Rechtsstreit zur Beantwortung der europarechtlichen Fragen dem EuGH vor.

Wie ist die Situation aus europarechtlicher Sicht zu beurteilen?

Fall 9: Zahnärztliche Behandlung im Ausland

Der in Deutschland lebende und dort ebenfalls krankenversicherte österreichische Bürger Zahnloch (Z) hat sich in Tschechen zahnärztlich behandeln lassen. Da Z die Behandlungskosten selbst getragen hat, möchte er nun von seiner Krankenkasse in Deutschland eine Erstattung der Kosten im üblichen Umfang erreichen.

Die Krankenkasse verweist jedoch auf ihre - auf gesetzlicher Grundlage beruhenden - internen

Regelungen, wonach eine Erstattung einer Behandlung im Ausland nur in akuten Fällen (Unfall, plötzliche Erkrankung) möglich ist. Im Übrigen kann die Krankenkasse nur dann die Kosten übernehmen, wenn ihr vor der Behandlung

- ein Behandlungsplan und
- ein Kostenvoranschlag

vorgelegt und durch die Krankenkasse genehmigt wurden. Da Z dies in diesem Fall unterlassen hat, werden die Kosten nicht übernommen. Die Regelung wird dabei dadurch begründet, dass nur auf diese Weise

- ausreichende Qualität der Leistungen gewährleistet und
- überhöhte Behandlungskosten vermieden werden.

Z ist mit dem Vorgehen der Krankenkasse nicht einverstanden und verweist die Krankenkasse darauf, dass in der EU eine Reihe von sekundärrechtlichen Regelungen gilt, welche die Ausübung ärztlicher und zahnärztlicher Berufe koordinieren. Insbesondere gelten in allen Mitgliedstaaten Mindeststandards für Qualität der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung. Ferner sei Z gerade wegen der Qualität der Leistungen in Tschechien gewesen und diese - qualitativ höherwertige - Behandlung einen für deutsche Verhältnisse unterdurchschnittlichen Preis hatte.

Ist das Vorgehen der Krankenkasse mit EU-Recht vereinbar?

f. Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

- allgemeine Informationen
- Schutzbereich der Grundfreiheit
- Eingriff in die Grundfreiheit des Art. 56 AEUV
- Rechtfertigungsmöglichkeiten bei Eingriffen in die Niederlassungsfreiheit

Fall 10: Casino Moskau

Der aus Russland stammende B hat ein Vermögen mit Rohstoffen gemacht, das er nun in Westeuropa anlegen möchte. Er kauft Häuser und Firmen in Paris und Genf. Da er "auf dem halben Weg nach Paris" auch noch etwas haben möchte, entscheidet er sich, in einem kleinen Ort namens Landstuhl in Rheinland-Pfalz ein Casino zu erreichten und zu betreiben. Wegen der internationalen Kundschaft im Ort hofft er auf gutes Geschäft.

Zu diesem Zweck möchte er ein Grundstück erwerben. Der Notar macht den B jedoch darauf aufmerksam, dass das Grundstück wegen seiner Lage aufgrund des gerade neu erlassenen Gesetzes über militärisch wichtige Standorte einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Diese Genehmigung wird grundsätzlich nur deutschen Staatsangehörigen erteilt, was auch gesetzlich vorgegeben ist.

B beantragt eine Genehmigung, die ihm jedoch versagt wird. Er behauptet, dass er dadurch sein Niederlassungsrecht nicht ausüben kann.

Liegt hier ein Verstoß gegen EU-Recht vor?